Text 2: Polizeiverordnung: Judenstern

Politiforordning af 1.September 1941 vedrørende kendetegn for jøder. Et sådant kendetegn havde nazisternes allerede indført i Polen i 1939

Børn over 6 år skulle bære den gule jødestjerne.

§ 1

(1) Juden, die das sechste Lebensjahr vollendet haben, ist es verboten, sich in der Öffentlichkeit ohne einen Judenstern zu zeigen.

(2) Der Judenstern besteht aus einem handtellergroßen, schwarz ausgezogenen Sechsstern aus gelbem Stoff mit der schwarzen Aufschrift »JUDE«. Er ist sichtbar auf der linken Brustseite des Kleidungsstücks fest angenäht zu tragen.

...

§ 3

Die §§ 1 und 2 finden keine Anwendung,

a) auf den in einer Mischehe lebenden jüdischen Ehegatten, sofern Abkömmlinge aus der Ehe vorhanden sind und diese nicht als Juden gelten, und zwar auch dann, wenn die Ehe nicht mehr besteht oder der einzige Sohn im gegenwärtigen Kriege gefallen ist;

b) auf die jüdische Ehefrau bei kinderloser Mischehe während der Dauer der Ehe.

...

1941